

158/25 [1615 Oktober 13. nach]¹

Aufzeichnungen von Konrad III. Zurlauben über die Rechnungsablegung der Klöster in den Gemeinen Herrschaften

B Der Verfasser² berichtet, dass «alle prelatten, äbttissin und vorsteher» der Klöster in den Gemeinen Herrschaften an der Jahrrechnung in Baden³ Rechnung über ihre «husshaltungen» ablegen sollten, dem die meisten aber durch «ihre annwältt» Widerstand entgegen setzten. Da etliche Klöster über «brieff und sigel» verfügen, die von ihnen eine Rechnung nur im Notfall verlangen, entschieden die Gesandten, auf die Rechnungsablegung zu verzichten. An der gleichen Tagsatzung wurde aber beschlossen, den Klöstern eine jährliche, an sie zu entrichtende Gebühr aufzuerlegen. Auch dagegen erhoben vor allem die Benediktinerklöster in Muri, Rheinau, Pfäfers, Fischingen, Münsterlingen und Hermetschwil Einsprache. Deswegen und angesichts der Tatsache, dass die Klöster u.a. durch die Unterstützung der Armen belastet sind, will sich Zug («wir») mit seiner Ortsstimme dafür einsetzen, dass die Rechnungsablegung nur im Falle von «klag oder mangel» gefordert und dass die eingeführte Gebühr aufgehoben wird. Eine Entschädigung nach «billickeitt unnd nach ertragenheitt» klösterlicher Geschäfte wird jedoch verlangt.⁴

¹ Im Original wird nur «diss 1615den jars» erwähnt. Der im Dokument erwähnte Verzicht auf eine jährliche Gebühr der Klöster in den Gemeinen Herrschaften wurde an der Konferenz der VII katholischen Orte in Luzern vom 12./13. Oktober 1615 verhandelt, vgl. EA V 1, 1225 (Nr. 907), spez. 1227 (Punkt g).

² Konrad III. Zurlauben. Identifikation anhand von Schriftvergleich.

³ Jahrrechnungs-Tagsatzung der XIII Orte vom 28. Juni 1615 in Baden, s. EA V 1, 1210 (Nr. 893), spez. 1323 (Art. 157) zur Rechnungsstellung und Gebühr der Klöster in den Gemeinen Herrschaften.

⁴ Das Dokument bildet zusammen mit Zurlaubiana AH 158/37 eine Einheit, die Blätter sind jedoch physisch getrennt.